

Satzung des ADFC Hamburg e.V.

nach Beschluss der Landesversammlung vom 27.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Hamburg (ADFC Hamburg) e. V.“.
- (2) Sein Sitz ist Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Klima- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Bildungsangebote, Informationen und sonstige Dienstleistungen.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Hamburger Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen und Daten, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und anderen Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie sonstige geeignete Mittel,
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zu Themen der Mobilität und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - g) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes.
 - h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,

i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

j) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern z.B. durch Beratung und praktische Übungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und die Mitglieder des ADFC Hamburg können für ihren Zeit- oder Arbeitsaufwand auf Antrag (pauschale) Vergütungen erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand gegebenenfalls ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds durch Beschluss.
- (4) Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder
- (2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden
- (3) Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
- (5) Die Mitglieder des ADFC Hamburg sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines bereits in Hamburg ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V.
- (2) Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Hamburg an den Verein. Mit Zustimmung des Vereins kann ein Mitglied auf Antrag Mitglied in Hamburg bleiben, auch nach Wegzug oder Sitzverlegung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist, zu benutzen und an allen seinen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (2) Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Landesversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Landesversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in in der Landesversammlung. Diese Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie nur dann, wenn sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. zu bezahlen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des ADFC Hamburg sind
 - die Landesversammlung
 - der Landesvorstand
 - die Kassenprüfer*innen
 - der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, sofern ein*e solche*r berufen wurde

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des ADFC Hamburg und besteht aus den persönlichen Mitgliedern und den Vertreter*innen der korporativen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Landesversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl zum Vorsitz, zum stellvertretenden Vorsitz und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer*innen,
 - Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC
- (3) Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Landesversammlung wird auf Beschluss des Landesvorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder einberufen.
- (4) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Dies kann an die zuletzt vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse erfolgen. Wenn keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, wird die zuletzt genannte Postanschrift verwendet. Sie kann auch - soweit die Frist gewahrt bleibt - durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt einberufen werden. Für außerordentliche

Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beizufügen. Die Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge kann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen, soweit mit der Einberufung hierauf hingewiesen wird. Auch Anträge, die nach dem Versand der Einladung bzw. dem Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes eingehen, werden auf der Homepage veröffentlicht.

- (5) Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt zehn Tage, bei außerordentlichen Landesversammlungen sieben Tage. Die Frist bei satzungsändernden Anträgen beträgt acht Wochen.
- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist eine Blockwahl zulässig.
- (8) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anders Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
- (9) Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand des ADFC Hamburg leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen die strategische Führung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden und einer bis fünf weiteren Personen. Der Vorstand soll zu gleichen Teilen aus Männern und Frauen bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich
- (4) Der/die Landesvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Landesvorsitzende bzw. die an seine Stelle gerückte Vertretung kann im Einzelfall andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung für bestimmte Aufgaben beauftragen. Der Vorstand wählt Vertreter*innen und Stellvertreter*innen des ADFC Hamburg e. V. im Bund-Länder-Rat des ADFC e. V. nach Maßgabe der Satzung des ADFC e. V.
- (5) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Die geschäftsführende Person hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Arbeits- und Projektgruppen sind Zusammenschlüsse von Personen, die aktiv in einem Arbeitsbereich tätig werden wollen.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppen handeln in enger Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- (3) Arbeits- und Projektgruppen bedürfen zu ihrer Bildung der Zustimmung des Landesvorstands
- (4) Die Arbeits- und Projektgruppen bestimmen jeweils eine/n Sprecher*in, die/der Mitglied des Vereins sein muss und vom Vorstand bestätigt werden muss.
- (5) Der Landesvorstand ist den Arbeits- und Projektgruppen gegenüber weisungsbefugt. Insbesondere kann der Landesvorstand eine Arbeits- oder Projektgruppe auflösen, soweit berechnigte Gründe vorliegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Landesversammlung wählt für die Durchführung der Rechnungsprüfung zwei Personen für die Dauer eines Jahres, die nicht Mitglieder des Landesvorstands sind und keine anderen für finanzielle und administrative Entscheidungen verantwortliche Funktion im Verein bekleiden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung
- (2) In der Landesversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechnigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind weniger als 50 % der Stimmberechnigten anwesend, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei deren Zahl unberücksichtigt bleibt. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.